

# Rom - Kurier

Religiöse Informationen - Dokumente - Kommentare - Fragen und Antworten

Deutsche Ausgabe der römischen Zeitschrift

## sì sì no no

«Euer **Ja**wort sei vielmehr ein **Ja**, euer **Nein** ein **Nein**. Was darüber ist, das ist vom Bösen» (Matth. V, 37)

## Die ungültige Exkommunikation – das nicht vorhandene Schisma

### Überlegungen 10 Jahre nach den Bischofsweihen in Ecône

**Eine kirchenrechtliche Studie (IV)**  
(Vorliegender Artikel wurde im Jahre 1998 verfaßt)

Die Inhaltsangabe

#### 1. DIE EINLEITUNG

#### 2. DIE ANFECHTBARE EXKOMMUNIKATION

2.1. Etliche Tatsachen und feste Punkte – 2.2. Präzedenzfälle

#### 3. DIE JURISTISCHEN FACHAUSDRÜCKE DER FRAGE

3.1. Die Exkommunikation – 3.2. Die ungerechte Exkommunikation – 3.3. Die Exkommunikation „*latae et ferendae sententiae*“ – 3.4. Die Verantwortlichkeit und die Strafen „*latae sententiae*“ – 3.5. Mildernde Umstände und die Befreiung von Verpflichtungen – 3.6. Die Situation des Notstandes: objektiver und subjektiver Sinn – 3.7. Das Schisma und die Bischofsweihe ohne apostolisches Mandat – 3.8. Das Mandat von Ecône – 3.9. Das Schisma im formellen und virtuellen Sinn, berechtigter Ungehorsam – 3.10. Das fiktive Schisma – 3.11. Ergänzungen zur These von Murray – 3.12. Das durch den Notstand autorisierte Recht

#### 3. 9 Das Schisma im eigentlichen und virtuellen Sinn, der berechtigte Ungehorsam.

Die Untersuchung des bei den Bischofsweihen in Ecône verlesenen Mandates weist keineswegs auf das Bestreben hin, eine Kirchenspaltung herbeizuführen, denn der Wille, eine Parallelhierarchie zu errichten, tritt weder in den Worten noch in den Handlungen von Mgr. Lefebvre auf irgendeine Weise zu Tage. Auch war es

nach den Weihen *niemals* publik geworden, daß er irgendeine „kanonische Mission“ (*missio canonica*) weitergegeben hätte (und gleichermaßen ist es in diesen zehn Jahren niemals bekannt geworden, daß die vier durch ihn geweihten Bischöfe sich so benommen hätten, als wären sie Titularbischöfe einer Diözese).

Die in den Dokumenten des Vatikans enthaltenen Anschuldigungen des Schismas im eigentlichen Sinne stützen sich gezwungenermaßen einzig und allein auf den Text des Ecôner

Mandats und der Handlung, die es repräsentiert. Dies bedeutet, daß der Vatikan die (in der Not) gegen den ausdrücklichen Willen des Papstes vollzogene Tat der Bischofskonsekration für einen Akt des Ungehorsams hält, der an sich schismatisch ist; daher verstößt diese Beurteilung gegen die üblichen Grundsätze, nach denen wir, wie bereits gesehen, immer einen Unterschied machen müssen zwischen dem Ungehorsam als solchem und der Kirchenspaltung. Diese Sicht des

Vatikans ergibt sich klar aus dem Dekret von Kardinal Gantin, der von einer ihrer Natur nach schismatischen Tat spricht, und auch aus dem bereits zitierten Motu proprio *Ecclesia Dei*. Diesem Dokument zufolge ist die Bischofsweihe ohne Genehmigung an sich eine Tat des Ungehorsams („in semetipso talis actus fuit *inoboedientia adversus R. Pontificem*“); da dieser Ungehorsam eine schwerwiegende Sache betrifft, nämlich die Einheit der Kirche mittels der apostolischen Sukzession, bringt er (*infert*) auf jeden Fall wirklich eine Ablehnung (*vera repudiatio*) des Römischen Primates mit sich und ist aus diesem Grund als ein schismatischer Akt zu betrachten: „*Quam ob rem talis inoboedientia actum schismaticum efficit*“: „aus diesem Grund (weil er die Kircheneinheit abstreitet – N.d.R.) bewirkt ein solcher Ungehorsam einen schismatischen Akt“.

Der Sinn des Textes scheint ganz klar: Aufgrund seiner Wichtigkeit ist dieser Ungehorsam gleichbedeutend mit einer Ablehnung von Petri Primat, denn er stellt die Kircheneinheit in Frage und muß daher für schismatisch angesehen werden. Kurzum, die dem Ungehorsam zugeschriebene Eigenschaft ist für schismatisch zu halten. Daher haben wir nach dieser Auffassung vor uns einen Akt, der *im objektiven Sinn* schismatisch ist; eine solche Handlung ergibt sich hier allein aus dem *fälschlich vermuteten Zweck* der Handlung (die an sich nicht schismatisch ist), auch wenn die für die Existenz des Schismas im eigentlichen Sinne notwendigen Willensbezeugungen und weitere Taten fehlen.

Uns scheint es fast überflüssig hervorzuheben, daß die Theologie und das kanonische Recht diese Auffassung der Kirchenspaltung überhaupt nicht kennen. Der Apostolische Stuhl hätte demnach einen Begriff des formellen Schismas neu erfunden, welcher nach Lehre und Gesetzbuch der Kirche unzulässig ist, um ihn im Rechtsverhältnis gegen Mgr. Lefebvre mit aller Schärfe anzuwenden. Dieser neue Sinn des Schismas ist unannehmbar, denn er unterscheidet nicht zwischen Ungehorsam und Schisma, demnach nicht zwischen berechtigtem und unberechtigtem Ungehorsam, und legt eine Tat des Ungehorsams als einen an

sich schismatischen Akt aus.

Kann es aber ein Schisma im rein *objektiven Sinne* geben? d.h. kann ein Schisma existieren, wenn der ausdrückliche Wille dazu fehlt und auch die durch eine illegitime kanonische Mission errichtete Parallelhierarchie nicht vorhanden ist? Kein rechter Kanonist und Theologe räumt die Existenz eines solchen Begriffs der Kirchenspaltung ein. Der Kodex des kanonischen Rechts gibt in der Tat nicht die Definition des spezifisch schismatischen Aktes, sondern nur die Bestimmung des Begriffes eines Schismas, indem er sich wesentlich auf den hl. Thomas bezieht. Das bedeutet jedoch nicht, daß es dem Heiligen Stuhl frei steht, buchstäblich eine neue Kategorie des schismatischen Aktes zu erfinden; dies gilt umso mehr, wenn er im Widerspruch zu der immer geltenden Lehre steht.

Natürlich hat der Papst als erster und oberster Kirchenlehrer die Befugnis den Kodex zu erneuern. Aber er muß diese Reform ankündigen, d.h. er muß zusammen mit den angemessenen Maßnahmen die neue Form des Deliktes festlegen (nämlich das objektive Schisma oder der nur *rein objektive* schismatische Ungehorsam, wenn wir so sagen dürfen). Er darf dagegen nicht einen neuen Begriff gleichsam einschmuggeln und so tun, als ob dieses Vorgehen nur eine Anwendung des geltenden Rechts sei. Die Tatsache, daß der Kodex die schismatische Tat nicht definiert, bedeutet nicht, daß die höchste Autorität von heute auf morgen ohne die Aufstellung von neuen Normen (und daher ohne Verantwortung für den Gesetzgeber) festlegen kann, daß eine bestimmte Handlung, „ihrer Natur nach“ für schismatisch anzusehen ist; die Bedeutung liegt vielmehr darin, daß der Kodex für die begriffliche Festlegung des schismatischen Aktes auf die beständige Lehre der Kanonistik und Theologie und auf die Jahrhunderte alte Praxis der Kirche verweist. Die höchste Autorität darf diesen Verweis nicht ignorieren, ohne sich den Vorwurf zuzuziehen, willkürlich zu handeln.

Worin besteht nun der tradierte (von der Tradition gefestigte) Begriff des *Schismas im eigentlichen Sinne*? Der

CIC definiert im mehrfach angeführten Kanon 751 das Schisma als „den Entzug der Unterwerfung unter den Höchsten Pontifex (Papst) oder der Gemeinschaft mit den ihm unterworfenen Gliedern der Kirche“ (82).

Daher besteht ein Schisma in der Verweigerung der Unterwerfung unter den Papst oder in dem Entzug der Gemeinschaft mit den ihm untergebenen Gliedern der Kirche. Dieses Entziehen verursacht eine Trennung vom Kirchenkörper und stellt einen Bruch mit der Einheit der Kirche dar. Wir müssen dazu bemerken, daß, rein begrifflich gesehen, ein Schisma auch dann bestehen kann, wenn jemand nur die Gemeinschaft mit den dem Papst untertanen Gliedern der Kirche verweigert, ohne gleichzeitig die Unterwerfung unter den Papst abzulehnen oder umgekehrt. Die Sünde der Kirchenspaltung verstößt gegen die Liebe, weil sie „*direkt und an sich der Einheit widerspricht*“ („*directe et per se opponitur unitati*“); denn nicht beiläufig, sondern durch ihre Natur „beabsichtigt sie die Trennung von der durch die Liebe geschaffenen Einheit“ („*intendit se ab unitate separare quam caritas facit*“). Die Schismatiker verletzen das Liebesgebot und trennen sich so freiwillig und absichtlich von der Kirche („*propria sponte et intentione*“). Unter dem Begriff der Einheit der Kirche verstehen wir zwei miteinander verbundene Begriffe: „*in der gegenseitigen Verbindung der Kirchenmitglieder*“ und „*in ihrer Hinordnung auf das Oberhaupt*“ (Kol. 2, 18-19). „*Das Oberhaupt ist Christus selbst, dessen Stellvertreter in der Kirche der Oberste Pontifex ist*“. Deshalb „heißen schismatisch all jene, die es ablehnen, unter dem Papst zu stehen und sich weigern, in der Gemeinschaft mit den ihm untertanen Mitgliedern der Kirche zu sein“ (83). So lehrt der hl. Thomas v. Aquin. Er definiert demnach den Begriff des Schismas, so wie wir ihn heute noch im Kodex vorfinden.

Das Schisma ist eine besondere Art der Sünde (*peccatum speciale*). Es kann nicht auf den Ungehorsam als solchen begrenzt werden, wie gewisse Personen gerne möchten; freilich ist er (der Ungehorsam) der Grund für jede Sünde: „*Bei jeder Sünde ist der Mensch*

ungehorsam gegenüber den Vorschriften der Kirche, da die Sünde nach einem Ausspruch des hl. Ambrosius «Ungehorsam gegenüber den Geboten des Himmels» ist. Also ist jede Sünde eine Trennung (Schisma) (84). Demgegenüber vertritt der hl. Thomas folgendes unanfechtbare Argument: Bei dem Ungehorsam, welcher ein Schisma verursacht, muß eine gewisse Rebellion (*rebellio quaedam*) offen vorliegen; dieser Aufruhr entspringt der Tatsache, daß jemand „mit Hartnäckigkeit die Unterweisungen der Kirche mißachtet und es ablehnt, sich ihrem Urteil unterzuordnen. Doch nicht jeder Sünder hat diese Einstellung. Deshalb ist nicht jede Sünde ein Schisma“ (85). Daher ist das Schisma eine „spezielle“ oder besondere oder spezifische Sünde, wenn wir so sagen dürfen; sie darf nicht mit jeder anderen Sünde gleichgestellt werden, da jede Sünde prinzipiell ein Ungehorsam ist. Der hl. Thomas bezeichnet die Kirchenspaltung als eine „Rebellion“. Wenn der Ungehorsam zu einem Aufruhr führt, so ist er *ungerechtfertigt*. (Wenn aber der Ungehorsam legitim ist, dann liegt keine Rebellion vor). Das Denken der Theologen des Mittelalters (und darüber hinaus) stimmt in diesem Punkte überein. Die Theologen des Mittelalters, des 14./15. und des 16. Jahrhunderts halten fest und heben hervor, daß die Kirchenspaltung eine unberechtigte Trennung von der Einheit der Kirche ist. Sie behaupten, daß in der Tat eine berechtigte Trennung bestehen könne, z.B. wenn eine Person es ablehnt, dem Papst zu gehorchen, wenn dieser eine böse oder ungebührliche Sache befiehlt (*Turrecremata*) (86). *In einem solchen Fall der ungerechten Exkommunikation wäre eine Trennung von der Einheit rein äußerlich und nur scheinbar (putativ)* (87).

Daher hat die Lehre den Begriff des Schismas als unberechtigte Ablehnung der Unterordnung und der Gemeinschaft ausgearbeitet. Das charakteristische Merkmal dieser Ablehnung ist die Handlung (oder die Handlungen), bei der (denen) unzweideutig ein unberechtigter Ungehorsam (oder eine Rebellion) gegenüber der Autorität zu Tage tritt;

dabei wird die *Absicht* der handelnden Person klar sichtbar, die sowohl die Unterordnung wie die Gemeinschaft, worauf die Kircheneinheit beruht, mit vollem Wissen verweigert. Sonst ist das Schisma *virtuell*, d.h. nur in der Absicht vorhanden, aber noch nicht in der Handlung verwirklicht und noch nicht durch eine effektive Trennung in die Tat umgesetzt. Dies ist eventuell schon Sünde, auch wenn es nicht in den Bereich der Normen des CIC fällt.

Unter dem virtuellen Schisma verstehen wir nicht nur die Haltung oder die Absicht einer potentiellen Kirchenspaltung, sondern auch das Betragen, welches objektiv auf die Nichtbeteiligung an der Gemeinschaft mit den Kirchenmitgliedern schließen läßt, auch wenn das Schisma im eigentlichen Sinne effektiv noch fehlt und nicht gegeben ist. Ein solches Verhalten zeigt die *tatsächliche* Trennung und bestärkt die durch die virtuelle Kirchenspaltung gegebene Situation. Nach der Ansicht von Pater Murray, die er in besagtem Interview mit der Zeitschrift *The Latin Mass* äußerte, sind die Priester der Bruderschaft und die Katholiken, welche in den Kirchen und Kapellen der Bruderschaft die hl. Messe in der tridentinischen Form besuchen in dieser Situation. Sie dürfen nicht Schismatiker im eigentlichen Sinne genannt werden – wie bereits gesagt, bestreitet Pater Murray, daß Mgr. Lefebvre als Schismatiker im eigentlichen Sinne anzusehen ist – aber doch als von der offiziellen Kirche *Getrennte* betrachtet werden. Demnach wären sie *Schismatiker im virtuellen Sinne*, theologisch freilich tadelnswert, aber kanonisch nicht zu verurteilen (88).

Wir werden noch sehen, daß diese Beurteilung nach unserer Ansicht *vollkommen falsch* ist. Wir erinnern aber daran, daß der Begriff des virtuellen Schismas auch in einem anderen Sinn gebraucht wird, nämlich im Zusammenhang mit der Häresie. Die Häresie ist eine Sünde gegen den Glauben, während das Schisma gegen die Liebe verstößt; auf jeden Fall sind beide Verfehlungen miteinander verbunden (89). So kann jemand in der Lehre einen schweren Irrtum vertreten, welcher in sich eine *virtuelle* Trennung

von der Kirche mit einschließt. Mgr. Lefebvre erhob diesen Vorwurf gegen die Hierarchie, welche ihn als Schismatiker exkommunizierte. Die aktuelle Hierarchie ist von der neomodernistischen Häresie so angesteckt, daß wir annehmen müssen, sie sei so gut wie exkommuniziert, denn der hl. Pius X. hat die Modernisten im eigentlichen Sinne aus der Kirche ausgeschlossen (90). Wenn wir diese Idee praktisch anwenden, so müssen wir sagen, daß die gegenwärtige Kirche außerhalb der Kirche von immer in der Lage des virtuellen Schismas steht, insofern sie von einem schweren Irrtum hinsichtlich des genauen Kirchenbegriffes befallen ist (wir beziehen uns wiederum auf den Paragraphen acht von *Lumen Gentium*); dieser Irrtum zerstört an sich die Einheit mit der Lehre über die Kirche, welche die Kirche etwa 20 Jahrhunderte lang dargelegt hat.

Lassen wir nun das Schisma im virtuellen Sinne beiseite und kommen zu dem für das Konzept der Kirchenspaltung im formellen Sinn entscheidenden Punkt, welcher im *Begriff der schismatischen Handlung besteht*. Congar zitiert den hl. Thomas und umreißt den Begriff auf folgende Weise: „*Die kirchenspaltende Tat ist daher jener böse Akt, der zum spezifischen Objekt eine der kirchlichen Gemeinschaft direkt, eigentlich und wesentlich entgegengerichtete Sache besitzt, d.h. gegen jene Einheit, dem eigentlichen Merkmal der Liebe unter den Gläubigen, gerichtet ist. In der Tat wird der Akt durch das Ziel charakterisiert, welches er durch seine Daseinsform allein anstrebt. Eine Tat wird also dann die Eigenschaft eines schismatischen Aktes besitzen, wenn sie durch ihre Natur selbst als Ziel die Trennung von der geistigen Einheit, der Frucht der Liebe hat*“ (91).

Deshalb hat der schismatische Akt mit Notwendigkeit – es kann gar nicht anders sein – „*direkt, eigentlich und wesentlich*“ den Bruch mit der kirchlichen Einheit zum Ziel (damit ist nicht der indirekte Zugang gemeint). Um sagen zu können, daß eine Tat *dieses* Ziel hat, muß ein *bestimmtes Zeichen* vorhanden sein, das nicht vom Ungehorsam als solchem kommt,

sondern von dem „Willen, auf eigene Faust eine Sonderkirche zu gründen“. In seiner klaren Sprache formuliert der hl. Thomas folgendermaßen: „Schismatiker nämlich heißen die Personen, welche in den religiösen Gebräuchen der Kirche die Eintracht nicht bewahren, sondern von sich aus eine Sonderkirche gründen wollen“ („Dicuntur enim schismatici qui concordiam non servant in Ecclesiam observantibus, volentes per se Ecclesiam constituere singularem“) (92). Für die Anwendung des Begriffes „Schismatiker“ genügt nicht die Absicht „die Eintracht nicht zu wahren“ oder der einfache Ungehorsam, sondern der offenkundige Wille, eine getrennte Kirche zu errichten. Die schismatische Tat schlechthin bleibt also nicht nur auf einen Akt des Ungehorsams beschränkt (wie die Bischofsweihe ohne Mandat), sondern hat die Errichtung der Hierarchie einer Parallelkirche verbunden mit der *kanonischen Mission* im Auge. Diese Handlung beabsichtigt mit *Sicherheit* die „Trennung von der geistlichen Einheit der Frucht der Liebe“. Das ist das *sicherste Zeichen*. Mit dieser Tat ist das Schisma im *eigentlichen Sinne* gegeben, denn damit verweigert der Betreffende die Unterordnung unter den Papst, da er ihm die Autorität des höchsten Pontifex abstreitet, d.h. ihn nicht als das Haupt der universellen Kirche anerkennt: „*ut summus pontifex*“ (93). So handelte der unglückselige König Heinrich VIII. von England; er setzte sich auf eigene Faust an die Spitze einer sog. katholischen Nationalkirche. Diese besitzt eine eigene, von ihm ernannte Hierarchie. Zuvor hatte er die Autorität des Papstes auf den Rang eines einfachen Bischofs von Rom herabgesetzt (Sitzung des englischen Parlaments vom 3. November 1534).

Ohne die schismatische Tat und ohne die kanonische Mission (*missio canonica*) kann es daher kein Schisma im formellen Sinne geben. Und wann gibt es ein Schisma im *virtuellen* Sinne? Gewiß nicht, wenn eine von der Notwendigkeit diktierte äußere Trennung vorliegt, denn der tatsächliche, wenn auch noch nicht vollzogene Wille zum Schisma muß vorhanden sein. Doch dies war nicht

der Fall bei Mgr. Lefebvre, seinen Priestern und all den Gläubigen, die an den Kultorten der Bruderschaft die „immer gültige hl. Messe“ besuchen. Entgegen der Meinung von Pater Murray behaupten wir, daß es vollkommen falsch ist, angesichts der Tatsachen von einem Schisma im *virtuellen Sinne* zu sprechen. Auf seiten der Betroffenen fehlen alle Zeichen, die für einen Willen zum Schisma sprechen, denn die Trennung ist nicht der Ausdruck eines derartigen Willens, sondern wurde vom Notstand diktiert; die betroffenen Katholiken wollen die Trennung nicht, sondern müssen sie erleiden. Diesen Preis müssen sie zahlen, damit sie nicht die zweideutige Messe (von Paul VI.), sondern den einwandfreien, katholischen Gottesdienst feiern können; ihn hält der auf die erste Zeit des Christentums zurückgehende römische Ritus aufrecht. Dies ist der Preis für die Sakramentspendung, welche der Bischof in einem echten, katholischen Ritus vollzieht, wie zum Beispiel die Firmung. Die Trennung ist der Preis, den wir zahlen müssen, damit wir dieser Messe beiwohnen und diese (guten) Sakramente empfangen können. Alle echten Katholiken müssen diesen Preis zahlen, um der ewigen Kirche treu zu bleiben.

Die offizielle Kirche hat diese *tatsächlich bestehende Trennung provoziert*, denn sie verweigert den katholischen Priestern und Gläubigen das Recht, die hl. Messe in der tridentinischen Form zu zelebrieren und zu besuchen, wenn sie nicht gegen ihr Gewissen zuvor die „*doktrinelle Korrektheit*“ des von Paul VI. aufgestellten protestantisierenden Ritus anerkennen. Ja, der Modernismus in allen seinen verschiedenen schlimmen Formen, die in der Theologie, der Moral und der Politik auftreten, in weitem Ausmaß die offizielle kirchliche Gesellschaft und die Gläubigen selbst. In großer Gefahr schwebt der Glaube des Katholiken, der gezwungen ist, mit dieser Geistesströmung (dem Modernismus) Verkehr zu haben (siehe Paragraph 1 dieser Abhandlung). Ein rechter Katholik betrachtet das Heil seiner Seele als das wichtigste Gut; folglich darf er weder mit den Priestern der gegenwärtigen

Hierarchie noch mit den Laien, die von dieser Hierarchie angezogen sind, etwas zu tun haben, weil ihr Glaube verdorben oder bestenfalls unsicher ist. Jeder gute Katholik ist gezwungen, in diesem durch die Trennung bedingten, unerhörten Zustand zu leben. *Dürfen wir diesen Katholiken als einen virtuellen Schismatiker betrachten?*

Wenn heute ein virtuelles Schisma bestände, dann wären alle Christen, die von den Arianern Abstand nahmen, als diese in der offiziellen Kirche die Herrschaft hatten, ebenfalls virtuelle Schismatiker gewesen. Auch den hl. Athanasius müßten wir dann als virtuellen Schismatiker ansehen. Obwohl es damals keinen neuen Meßritus gab, bestand schon eine solche *Trennung*; diesen Tatbestand enthüllt der berühmte Satz, der auch zugleich ein Schlachtruf ist: „*Sie* (die Arianer) *haben die Kirchen, wir den Glauben*“.

Daher besteht kein virtuelles Schisma für die Priester der Bruderschaft St. Pius X. und für die Gläubigen, welche an den Kultorten die Gottesdienste besuchen und in den Predigten, den geistlichen Exerzitien und dem Katechismus die Unterweisung hören. Sie sind einfach in der Situation von Personen, die der Notstand zwingt, für eine gewisse Zeit *berechtigten Ungehorsam* zu leisten.

In der Tat ist der Ungehorsam berechtigt, wenn jemand der unausgesprochenen und ausdrücklichen Weisung, das Vatikanum II für lehrmäßig korrekt zu halten, nicht gehorcht und dementsprechend handelt; ebenso, wenn er der Anweisung nicht gehorcht, die Messe von Paul VI. zu besuchen; ist sie doch *protestantisch*: deshalb gefällt sie den Häretikern und sogar den Nicht-Christen. Die Theologen haben den berechtigten Ungehorsam immer zugelassen, wenn die katholische Autorität Dinge anordnete, die dem Glauben widersprachen oder immerhin das Heil der Seelen in Gefahr brachten. Oben zitierten wir Turrecremats Ansicht dazu. Wir verweisen auch auf die Abhandlung *Weder schismatisch noch exkommuniziert*; sie beweist ausführlich und bekräftigt, daß „die begründete, nur auf Zeit berechnete

Trennung von der Orientierung, welche die Hierarchie im Gegensatz zu dem einzig gültigen Lehramt erläßt, tatsächlich nicht „mit der Trennung von der Kirche“ (sondern nur mit der Trennung vom Irrtum, welcher die Hierarchie unglücklicherweise auf Zeit vertritt), vereinbar ist (94).

Die Katholiken, die gezwungen sind, auf gewisse Zeit ungehorsam zu sein, verstehen ihn auf diese Weise, denn nur der Notstand, der solange anhält wie die Kirchenkrise dauert, hat diesen *zeitlich begrenzten* Ungehorsam. Der Glaube lehrt („*portae inferi non praevalent*“), daß eines Tages die Krise zu Ende geht, die Hierarchie zur gesunden Lehre zurückkehrt, die Pflicht nicht mehr besteht, den illegitimen Anweisungen der formell legitimen Autorität nicht zu gehorchen, und so der gegenwärtige Notstand zu Ende ist.

### 3. 10 Die fiktive Kirchenspaltung

Deshalb gehört die gegen Mgr. Lefebvre gerichtete Erklärung des Schismas zu keiner bekannten und anerkannten Kategorie der Kirchenspaltung. Es existiert nämlich weder ein Schisma im formellen Sinn noch kann es eine Kirchenspaltung im virtuellen Sinn sein. Der Heilige Stuhl hat sowohl auf theologischer wie auch auf juristischer Ebene sein Verdammungsurteil auf eine *Pseudokategorie* aufgebaut. Wir stehen wirklich vor einem *Monstrum*.

Aber es gibt keinen willkürlichen Schiedsrichter, der nicht versuchen würde, mit Hilfe irgendeiner Beweisführung, die immer begründet zu sein scheint, den Anschein des guten Rechts zu wahren. Wie kann in unserem Fall die Beweisführung wohl sein? Wir können zwei Gedankengänge verfolgen.

1.) Da wir aufgrund des neuen von Vatikanum II gebilligten Begriffs der Kollegialität annehmen müssen, daß die Bischöfe beim Akt der Konsekration zugleich auch die Jurisdiktionsgewalt empfangen (Kan. 375 § 2 des geltenden CIC), folgt daraus, daß die ohne Mandat vorgenommene Konsekration *ipso facto*

schismatisch ist. In der Tat, durch die Konsekration *ohne Mandat* überträgt die handelnde Person den Neugeweihten an sich (*ipso facto*) auch die Jurisdiktionsgewalt (95). Falls aber auch die Jurisdiktionsgewalt übergeben wird, dann existiert auch das Schisma. Die von Mgr. Lefebvre unterlassene Übertragung der Jurisdiktionsgewalt konnte also, wegen der Vorschrift von Kanon 371 § 2, den *objektiven Tatbestand* des Schismas nicht verhindern.

Dieses Argument ist auf keinen Fall annehmbar. Worin besteht eigentlich die Logik des Kanons 375, § 2? Er enthält zwei Aussagen, die eine ist die Hauptaussage, die andere hängt von ihr ab. Der grundlegende Satz besagt: „*Die Bischöfe erhalten durch die Bischofsweihe neben dem Amt zu heiligen auch die Pflichten zu lehren und zu leiten*“ (96).

Den Jahrhunderte dauernden Disput, ob durch die Konsekration der neugeweihte Bischof *ipso facto* auch die Jurisdiktionsgewalt erhält, scheint der gegenwärtige Kodex des kanonischen Rechts zu Gunsten der *Ipo facto*-These vertreten. Dafür benutzte der Kodex ausdrücklich die Weisungen des Vatikanum II, wie sie aus *Lumen Gentium* § 21 und aus dem Dekret *Christus Dominus* § 23 hervorgehen (97). Der Text des Kodex zitiert wörtlich den Paragraphen 21 aus *Lumen Gentium*. Trotzdem fährt der Kanon mit folgender relativen Aussage fort, die auch im Konzilstext zu finden ist: „*Freilich dürfen sie (die Ämter – N.d.R.) aufgrund ihrer Natur nicht ausgeübt werden, es sei denn, dies geschieht in der hierarchischen Gemeinschaft mit dem Haupt und den Mitgliedern des Kollegiums*“ (98).

Demnach unterscheidet der Text zwischen der durch die Konsekration empfangenen *Weihegewalt* und deren *Ausübung*. Diese Unterscheidung ist traditionell, auf der einen Seite steht der Titel eines Rechts (= Gewalt) auf der anderen Seite die Ausübung dieses Rechts (99). Doch wie soll diese Ausübung vor sich gehen? Ist sie etwa dem freien Entschluß des neu konsekrierten Bischofs überlassen? Braucht sie denn keine besondere

Erlaubnis? Nein. Die Ausübung der bischöflichen Aufgaben („*munera*“) muß in der hierarchischen Ordnung „*zusammen mit dem Oberhaupt und den Mitgliedern des Kollegiums geschehen*“, d.h. in Gemeinschaft mit dem Papst und dem Bischofskollegium. Praktisch bedeutet dies, wie eine vorausgehende Erklärung (*nota praevia*) zu *Lumen Gentium* daran erinnert, daß diese Gewalten nur „entsprechend der von der obersten Autorität gutgeheißenen Normen“ ausgeübt werden dürfen („*iuxta normas a suprema auctoritate ad probatas*“). Diese Bestimmung bedeutet, daß die Gemeinschaft „hierarchisch“ ist und für ihre Verwirklichung die Rücksicht auf die Kompetenzen verlangt, welche von der kanonischen Mission (*missio canonica*) gefordert werden; der Paragraph 24 von *Lumen Gentium* weist ausdrücklich auf diese Bestimmung hin (100).

Wir wollen hier nicht weiter auf den semi-konziliaristischen (und demnach irrümlichen) Begriff der Kollegialität eingehen, welchen das Vatikanum II einzuführen versuchte (101). Für unsere Erörterung ist folgender Punkt von Interesse: Wenn die bischöfliche Jurisdiktionsgewalt für ihre Ausübung immer die kanonische Mission nötig hat – der neue Kodex hat die *Missio canonica* keineswegs abgeschafft – so bedeutet dies, daß zur Errichtung einer Hierarchie die *Mission* immer *unerläßlich* ist. Da das Schisma im formellen Sinne, wie wir gesehen haben, in der Trennung von der Kirche und in der Errichtung der Hierarchie einer Parallelkirche besteht, muß *immer* eine illegitime „*missio canonica*“ vorliegen, damit es ein Schisma gibt. Die von Vatikanum II festgelegte Kirchenleitung hat die Eigenschaft der „*missio canonica*“ verändert: Aus der Handlung, welche eine *Gewalt* (nämlich die Jurisdiktionsgewalt) *überträgt* wurde ein Akt, der die *Ausübung einer Gewalt* übergibt, welche aufgrund der Konsekration dem Bischof eigentlich schon innewohnt. Aber der Sinn des Schismabegriffes ändert sich nicht, weil die „*missio*“ immer der schismatische Akt im wahren Sinne des Wortes bleibt, denn *sie allein* übergibt die *Ausübung* jener Jurisdiktionsgewalt, durch welche eine

Parallelhierarchie Gestalt annimmt. Da nun im Falle der von Mgr. Lefebvre vorgenommen Bischofsweihen eine solche Handlung fehlt, liegt, auch vom Gesichtspunkt der geltenden Vorschriften aus gesehen, kein Schisma vor (102).

Wir kommen nur zur zweiten theoretischen Überlegung.

2.) Die Verurteilung hebt hervor, daß Mgr. Lefebvre ohne Auftrag und dazu noch *gegen den ausdrücklichen Willen* des Papstes gehandelt hat. Der Hl. Vater hatte am 29. Juni 1988 „fest und väterlich“ von ihm verlangt, er solle die Bischofsweihen unterlassen. Eine kirchliche Ordination ohne Mandat ist nicht notwendigerweise *gegen* den Willen des Papstes gerichtet. Wenn aufgrund des Notstandes eine Ermächtigung nicht erhältlich ist, darf der Bischof dennoch zu den Weihungen schreiten, da er darauf vertraut, der Papst werde *nachträglich* (post festum) die Tatsache gutheißen. Genau dies geschah bei den Bischöfen, die unter den kommunistischen Regimen im Untergrund die Weihungen erhielten.

Im Falle der Bischofsweihen von Ecône geschah etwas recht Außergewöhnliches: Der Papst erließ nämlich am Tage vor dem für die Zeremonie anberaumten Zeitpunkt eine Aufforderung (in Wirklichkeit eine Mahnung), die Weihungen nicht vorzunehmen. Deshalb lastet auf dem Erzbischof der zweifache Vorwurf, *nicht nur* ohne Ermächtigung, *sondern auch* gegen den ausdrücklichen Willen des Papstes gehandelt zu haben. Beeinflusst die Tatsache, auch noch gegen den ausdrücklichen Willen des Papstes verstoßen zu haben, den Entschluß zur strafbaren Handlung, die Erzbischof Lefebvre vorgeworfen wird? Anscheinend nicht. Was den *Ungehorsam* anbetrifft, so stellt diese Tatsache offenbar nicht einmal für den CIC einen erschwerenden Umstand dar. In der Tat haben die Gegner diesbezüglich nur den schon oft angeführten Kanon 1382 (der die Bischofsweihe ohne Mandat bestraft), geltend gemacht. Wir stellen nun die Frage, ob die Tatsache, gegen den Willen des Papstes gehandelt zu haben, der Handlung selbst einen solchen *Qualitätssprung* verleiht, daß sie die

Natur eines schismatischen Aktes erhält. Dies könnte die „Überlegung“ gewesen sein. Auf diese Weise wäre dann durch die Erklärung einer Zensur *ipso iure* eine neue Form des Schismas entstanden, die dann folgende Zusammensetzung hätte: 1. Konsekration ohne Mandat und 2. gegen den ausdrücklichen Willen des Papstes. Eine solche juristische und theologische Mißgeburt hat gerade dem Ohr des einfachen Gläubigen die Auffassung eingeflüstert: „Er hat gegen den *ausdrücklichen* Willen des Papstes verstoßen; also ist er ein Schismatiker“.

Die Tatsache, daß die Ermächtigung fehlt und dazu die kompetente Autorität auch noch eine Ablehnung ausspricht, ändert nicht die *Beschaffenheit* der Straftat; diese ist ihrer Natur nach nicht schismatisch, sondern bleibt immer nur ein Akt des Ungehorsams. Wir dürfen niemals vergessen, daß der Kodex absichtlich in zwei gut voneinander getrennten Kanons einerseits das Schisma und andererseits die Strafe für das Schisma behandelt, und die Verbindung auf der Grundlage anderer Kanons nach dem Prinzip der systematischen Interpretation nicht statthaft ist (103). Also nicht das Fehlen der Ermächtigung, sondern die *Verbindung mit einer nicht berechtigten* „*missio canonica*“ bewirkt, daß eine Bischofsweihe schismatisch wird; diese Auffassung dürfte nun klar sein. Eine Handlung wird nicht schismatisch durch die Erklärung der zuständigen Autorität, wenn sie das Fehlen des Mandates feststellt und dazu auch noch verlauten läßt, daß der Wille dessen, der die Ermächtigung geben mußte, gegen die beabsichtigte Tat ist. Diese abgegebene Willenserklärung mag höchstens einen erschwerenden Umstand für die ungehorsame Person darstellen, aber dies gilt nur für den inneren Bereich und für den moralischen Gesichtspunkt, denn der CIC sieht in ihr keinen erschwerenden Umstand. (Freilich kann eine solche Äußerung als ein erschwerender Umstand gelten, wenn es sich darum handelt, Strafen aufzuerlegen).

Im Falle Mgr. Lefebvre halten wir es für nicht erlaubt, derartige erschwerende Umstände anzunehmen, weil der Erzbischof im Notstand handeln mußte. Die Notlage läßt

überhaupt jedem derartigen, erschwerenden Umstand Gerechtigkeit widerfahren, denn die (von Prof. Amerio „systematisches Zurückweichen“ genannte) *vollständige Willensschwäche* der legitimen Autorität in der Verrichtung gewisser Handlungen, die für die Aufrechterhaltung der gesunden Lehre und für das Heil der Seelen notwendig sind, ist in gewissem Sinne eigentlich die tiefere Ursache für die Not, in der sich ein dem Dogma getreuer Bischof befindet – er trägt ja auch noch die Verantwortung für die Seelen der Seminaristen, der Priester und der Gläubigen. Die Umstände, daß dieser Mangel an Willenskraft der Autorität implizit oder unausgesprochen ist oder in der Form von Verboten auftritt, sind für die Anklage, welche gegen den Erzbischof erhoben wird, *unerheblich*. Es handelt es sich immer um einfachen Ungehorsam, den jedoch eine höhere Macht verursacht hat, und der ihm also nicht anzurechnen ist.

Keinesfalls aber darf die Tatsache, daß dieser Ungehorsam die Form eines Gebotes hat, eine an sich legitime und für das Seelenheil notwendige Handlung zu unterlassen, der Anlaß dazu sein, *eine neue Art* des Schismas zu schaffen, und dies noch *im eigentlichen Sinn*.

Die Gegner wollen aus dem Ausnahmezustand, in dem sich Mgr. Lefebvre befand, als er gegen den ausdrücklichen Willen des Papstes handeln mußte, unangebrachte Folgerungen ziehen. Sie wollten, in der Tat, die verwegene Behauptung aufstellen, die Tat des Erzbischofs habe gerade durch jenen außergewöhnlichen Umstand sich nicht darauf beschränkt, nur ein „Kirchenrecht“ zu verletzen, sondern stelle auch einen „Bruch mit der Tradition“ dar. Deshalb müsse man diese Tat für „in sich schlecht“ ansehen; daher sei sie „nicht zu rechtfertigen“. Mgr. Lefebvre habe persönlich die Schuld für die „in sich böse Tat der Bischofsweihen gegen den Willen des Papstes“ herbeigeführt (104). Wenn diese Behauptungen der Wahrheit entsprächen, so hätten wir eine neue Art der Straftat vor uns, nämlich die Abart einer vollkommen neuen Auslegung der Kategorie der „in sich schlechten Akte“. Doch diese

Interpretation ist unhaltbar. In der Tat lehrt uns die Moraltheologie, daß *der in sich schlechte Akt* deshalb verboten ist, weil er schlecht ist und nicht deshalb schlecht ist, weil er untersagt ist. Es handelt sich da um eine Tat, die nach dem „negativen Naturrecht“ ein Übel ist, denn das Naturrecht verbietet, die Tat zu tun, auch wenn (durch diese Unterlassung) jemand in Lebensgefahr kommt, weil sie in sich schlecht ist („*quod in se et intrinsecus malum est*“). Dies gilt zum Beispiel für das Fluchen, den Meineid, das Lügen, einen Unschuldigen töten (105). So schwer der Ungehorsam gegenüber dem Befehl eines Oberen auch sein mag, ist er sicherlich nicht mit einem derartigen Akt zu vergleichen, der unabhängig von dem Gesetz, das ihn bestraft, durch seine Natur selbst schlecht ist. Die nach den Intentionen der Kirche vorgenommene Weihe eines Bischofs zum Heil der Seelen ist sicherlich nicht ein in sich schlechter Akt. Wenn er im gegebenen Fall vorläufig verboten ist, so bedeutet dies nicht, daß er infolge dieses Verbotes zur Kategorie der Akte gehört, die schlecht sind (werden), weil sie verboten sind und nicht zu den Handlungen, die (auch ohne die Strafnorm) in sich schlecht und folglich „in ihrem Wesen übel“ sind.

Die von uns hier kritisch betrachtete These legt sodann einen anderen völlig falschen Gesichtspunkt vor, indem sie das vom Papst ausgesprochene Verbot der Konsekration auf dieselbe Ebene mit einem Verbot des Naturrechts stellt. Wenn jemand behauptet, daß der Ungehorsam gegenüber einer päpstlichen Mahnung, die ausdrücklich an eine ungehorsame Person gerichtet ist, eine „in sich schlechte Handlung“ ist, gibt er in der Tat dieser Mahnung *denselben Wert* wie dem oben erwähnten negativen Naturrecht, vorausgesetzt, daß päpstliche Verbote nur bei einem in sich schlechten Akt benutzt werden. Der Verweis eines Papstes ist nur ein Modus unter vielen anderen Arten, in welchen die höchste Jurisdiktionsgewalt über die Universalkirche zum Ausdruck kommt; obwohl diese Gewalt auf der göttlichen Einrichtung der Kirche beruht, ist sie doch mit Sicherheit dem von Gott geschaffenen Naturrecht untergeordnet

und nimmt in der Hierarchie der Ursprünge klar einen niedrigeren Platz ein.

Legen unsere Gegner auch großen Wert darauf, so ist die Überlegung doch unerheblich, daß „kein Theologe oder Konzil“ die Legitimität einer Bischofsweihe gegen den ausdrücklichen Willen des Papstes je vertreten hat (106). Der Befund ist offenkundig: Welcher Theologe oder welches Konzil hätte diese These prinzipiell je vortragen können? Bei einer abstrakten Betrachtung der Sachlage kann die Frage überhaupt nicht aufkommen. Aber diesen Fall hat es bisher niemals gegeben, weil niemals eine derartige Situation eingetreten ist. Keiner hätte je voraussehen können, daß seit dem Vatikanum II in der Kirche offenbar ein Sturm tobt, der wohl schlimmer ist als die Krise des Arius.

Die Meinungen und Standpunkte der Theologen und Konzilien zielen oft darauf hin ab, im Lichte des Dogmas die jeweiligen Zeitprobleme zu lösen. Das Problem, vor dem wir stehen, hat sich bisher noch nie gezeigt. Das ist jedoch keine Garantie für die Zukunft. Die Erfahrung, die wir zur Zeit machen müssen, hat uns gezeigt, daß dieses Problem auftreten kann, denn es ist erwiesen, daß die Oberhäupter der aktuellen Kirche die der Tradition widersprechenden Neuerungen vorziehen, anstatt die Tradition gegen den Angriff der Modernisten und des Modernismus zu verteidigen. Da ein derartiger Zustand des absolut negativen Modernismus bisher niemals vorkam und niemand daran dachte, er könne je vorkommen, ist es in dieser Situation völlig sinnlos, an der Neuheit einer Bischofskonsekration Anstoß zu nehmen, die *gegen* den ausdrücklichen Willen des Papstes geschehen mußte, ist doch der Wille des regierenden Papstes selbst ausdrücklich und systematisch darauf ausgerichtet, die Neuerungen des neuen Ritus, des neuen Kirchenbegriffes, der neuen laizistischen Vorstellung der menschlichen Freiheit, kurz die vielfachen Neuerungen der sogenannten Konzilskirche *gegen* die Tradition zu vertreten und zu verteidigen.

Die Kritiker von Mgr. Lefebvre sind also gezwungen, verzerrte, ja sogar irreführende Thesen zu vertreten, denn sie wollen den Tatsachen heimlich etwas unterschieben, was diese überhaupt nicht beweisen, nämlich die „von Natur aus innewohnende Schlechtigkeit“ der Konsekration sei so beschaffen, daß sie nach der unhaltbaren These des Heiligen Stuhls aus den Bischofsweihen von Ecône „einen von seinem Wesen her schismatischen Akt“ macht.

**Causidicus**

**(Fortsetzung folgt)**

---

82) *Commento*, S. 473.

83) *Summa theol. II/II*, q. 39, a 1.

84) *ibd.*

85) *ibd.* vgl. auch *Dictionnaire de la théologie catholique*, Stichwort *Schisme*, col. 1304.

86) *Dictionnaire zit.* col. 1302; siehe auch *Weder schismatisch noch exkommuniziert* s. 20-21.

87) *Dictionnaire de théologie catholique*, Stichwort *Schisme*, *ibd.*

88) *Sind sie geistige Schismatiker? Nachdem was ich gelesen habe, glaube ich, einige sind es schon.* („*The Latin Mass*“ zit. S. 4), „(die Bruderschaft N.d.R.) kann tatsächlich eine schismatische Bewegung sein, auch wenn nach dem Wortlaut des kanonischen Rechts die Mitglieder es nicht sind...“ (*ibd.* S. 5). Die Beschuldigung des *virtuellen Schismas* scheint evident.

89) *Summa Theol. II/II*, q. 39, a 1.

90) „Nicht wir, sondern die Modernisten verlassen die Kirche“. Was den Ausdruck „die *sichtbare* Kirche verlassen“ betrifft, so ist dies eine Täuschung, weil die Formulierung offizielle Kirche und sichtbare Kirche gleichstellt. Wir anerkennen wohl die Autorität des Papstes, aber wenn er sich ihrer bedient, um das Gegenteil dessen zu tun, weshalb Gott sie ihm gegeben hat, dann ist es offenkundig, daß niemand ihm folgen darf ... Sollen wir daher die offizielle Kirche verlassen? In einem gewissen Maß ist dies offenbar zu bejahen. Das ganze Buch „*Die Häresie des 20. Jahrhunderts*“

(*L'Hérésie du XXème siècle*) von J. Madiran behandelt die Geschichte der Häresie der Bischöfe. Wir müssen daher aus dem Umfeld der Bischöfe herausgehen, wenn wir die Seele nicht verlieren wollen“ (Priesterbruderschaft St. Pius X. *Offizielles Bulletin des französischen Distrikts*, Nr. 29 vom 29.9. 1988, S. 7 : Mgr Lefebvre, *Die Sichtbarkeit der Kirche und die aktuelle Lage*, S. 7-9) Und weiterhin: „Leute, die eigentlich vor der Öffentlichkeit verurteilt werden müßten, haben uns verurteilt ... Erklärung des Schismas, was für ein Schisma? Etwa Trennung vom Papst, dem Nachfolger des Petrus? Das nicht, sondern Trennung vom modernistischen Papst, ja, Trennung von den Ideen, die der Papst überall verbreitet, Trennung von den modernen Ideen der Revolution, das ja. Davon sind wir getrennt. Dies dürfen wir gewiß nicht akzeptieren.“ (Sonderausgabe von *Fideliter*, 29.-30. Juni 1988 S. 18).

91) *Dictionnaire de théologie catholique*, Stichwort *Schisme*, Kolumne 1299-1300.

92) Zitiert unter dem Stichwort *Schisma* ibd. Kolumne 1301.

93) Oben zitiert, Kolumne 1304.

94) *Weder schismatisch noch exkommuniziert*, S. 99 ff; S. 16 ff, S. 22 ff.

95) Das Werk: *Ein Handbuch über Rom und Ecône (A Rome and Ecône Handbook)*, Holy Cross Seminary, 1997, weist auf die These hin.

96) *Commento*, S. 226.

97) *Commento*, S. 226-227 verweist auf den Punkt. Dazu siehe auch die angeführte Vorbemerkung (nota praevia) unter dem Strich bei *Lumen Gentium* Nr. 2. Über den jahrhundertalten Disput: *Dictionnaire de Droit Canonique*, V, Stichwort *Évêque*, Kolumne 569 ff, 571-574. Zur Verteidigung der Haltung des Vatikanum II und des neuen CIC: W. Bertrams S.J. *Die seelsorgliche Gewalt des Papstes und des Bischofskollegiums. Theologiejuristische Voraussetzungen und Schlüsse* (Il potere pastorale del Papa e del Collegio dei Vescovi. Premesse e conclusioni teologiche giuridiche) Herder, 1967, S. 8 ff; 19 ff; 25 ff.

98) *Commento*, S. 226.

99) „Selbst wenn jemand annimmt, die Übertragung der bischöflichen Jurisdiktion komme direkt von Christus, so muß er demnach anerkennen, daß die Ausübung dieser Gewalt, von der höchsten Gewalt des Papstes abhängt; er kann ihr Maß bestimmen, sie aufheben und beschränken (*Dictionnaire* zit. Kolumne 572).

100) Die *Nota praevia* zu *Lumen Gentium*, 2°, in *I Documenti del Concilio Ecumenico Vaticano II* lateinisch-italienischer Text, Padua, 1966, S. 278.

101) Dazu verweisen wir auf F. Spadaforas Werk *Die Tradition gegen das Konzil. Die Öffnung des 2.*

*Vatikanischen Konzils nach links (La tradizione contra il Concilio. L'apertura a sinistra del Vaticano 2°)*, Rom, 1989, s. 177 ff (Neudruck).

102) Vgl. Bertrams, op. cit.: „Was das Bischofsamt des Lehrers und Leiters angeht, trifft das Konzil klar und eindeutig die Unterscheidung zwischen der *Übertragung* des Amtes, die in der Bischofskonsekration geschieht, und in der *Ausübung*, welche nur in der hierarchischen Gemeinschaft stattfinden kann“ (S. 27, Nr. 14) oder durch die *missio canonica*. In der Tat „erhält die (ihrem Wesen nach) in der Bischofskonsekration geschaffene Gewalt durch die kanonische Mission ihre juristische Begründung, da sie in dem Bezug auf das passive Subjekt genau bestimmt wird“ (ibd. S. 26).

103) Auf diese Tatsache verweist mit Nachdruck Pater Simoulin, in *Valeurs actuelles*, zit. (siehe Anmerkung 72 dieser Abhandlung).

104) *Enquête*, zit., S. 47-49.

105) Noldin, *De principiis theologiae Moralis* 1911, S. 202-203; Roberti-Palazzini, *Dizionario di teologia morale*, Rom 1954, Stichwort *Causa scusante (dall' osservanza della legge)* S. 207; G.B. Guzzetti, *Morale générale*, Marietti, 1955, I, S. 152.

106) *Enquête*, zit. s. 47.

## Rom - Kurier

Religiöse Informationen - Dokumente - Kommentare - Fragen und Antworten

**Anschrift der Redaktion:** ROM-KURIER, Ass. Amis de St. François de Sales, Postfach 1160, CH—1951 SION

**Redaktion:** Pater de TAVEAU

**Konten:** in der SCHWEIZ: ROM-KURIER, 1951 SITTEN, Postanweisung auf Konto C.C.P. 34-321518-5

in DEUTSCHLAND: Pater Emmanuel du CHALARD ROM-KURIER, Landesgirokasse Stuttgart BLZ: 600 501 01, Girokonto: 288 49 01

in ÖSTERREICH: Erste Österreichische Sparkasse, WIEN, Verein der Priesterbruderschaft St. Pius X., ROM-KURIER, Konto: 029 - 36550

**Jahresabonnement:** Schweiz: CHF 30.— Ausland: CHF. 35.— / DM. 40.— / ÖS. 300.—

**Erscheinungsweise:** 11 mal jährlich

Geben Sie Ihre Bestellung durch über **Fax** Nr. 41-27 / 323.25.44 oder **Tel.-Fax**- Nr. 41-27 322.85.08